



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 064-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.85

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)  
Zimmermann (Frutigen, SVP)  
Schwarz (Adelboden, EDU)  
Egger (Frutigen, glp)  
Graf (Interlaken, SP)  
Freudiger (Langenthal, SVP)  
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 991/2020 vom 02. September 2020  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

## Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er soll sich beim VBS dafür einsetzen, dass weder der Gemeinde Kandergrund noch den Bewohnerinnen und Bewohnern von Mitholz aufgrund des Rückbaus des Munitionslagers finanzielle oder gesellschaftliche Nachteile entstehen.
2. Für Ersatzbauten für die betroffene Bevölkerung müssen insbesondere auf dem Gemeindegebiet von Kandergrund flexible und pragmatische raumplanerische Lösungen möglich gemacht werden. Dies kann die Einzonung von Bau- und Gewerbeland mit erleichtertem Begründungsnachweis und/oder zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone, wie beispielsweise eine Erweiterung des Streusiedlungsgebiets, umfassen.
3. Er wird beauftragt, mit dem Bund die Bestimmung der Genehmigungsverfahren (z. B. kantonrechtliches Nutzungsplanungsverfahren, militärisches Plangenehmigungsverfahren) danach auszurichten, dass Lösungen möglichst rasch und effizient gefunden werden.
4. Der gewünschte Umzugsort der Mitholzerinnen und Mitholzer ist von allen Behörden zu respektieren.
5. Nach dem Rückbau des Munitionslagers muss das Dorf Mitholz wieder besiedelt werden können.

Begründung:

Die Räumung des Munitionslagers zieht sich über mindestens zwei Politikergenerationen hin. Die Umsiedlung von rund 170 Personen ist für die Schweiz ein Sonderfall. Die Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Mitholz sind einschneidend, alle Auswirkungen sind kaum abschätzbar und die Verunsicherung innerhalb der Mitholzerinnen und Mitholzer ist verständlicherweise gross.

Vorsichtige und umsichtige Planung ist wichtig. Deshalb fordern wir, dass die verschiedenen Ämter mit Augenmass und mit dem nötigen Verständnis für die betroffene Bevölkerung handeln und die Aktivitäten gemeinsam abstimmen. In diesem Zusammenhang ist es für uns wichtig, dass die zuständige Regierungsstatthalterin mit den entsprechenden Informationen bedient wird.

Die Behörden haben alles zu unternehmen, um der betroffenen Bevölkerung einen existenzsichernden Standort in der gewünschten Gemeinde zu garantieren. Dazu gehört auch die Einzonung von Bau- und Gewerbeland. Die sonst üblichen Kriterien Baulandbedarf (Massnahmenblatt A\_01) und Planbeständigkeit fallen dabei ausser Betracht.

Für die Berufsausübung (Gewerbe/Landwirtschaft) sind prioritär innerhalb des Gemeindegebiets von Kandergrund alternative Möglichkeiten anzubieten. Nötigenfalls sind Industrie-/Gewerbezonon auszuscheiden. Der Regierungsrat soll sich beim VBS dafür einsetzen, dass weder der Gemeinde Kandergrund noch den Bewohnern von Mitholz aufgrund des Rückbaus des Munitionslagers finanzielle oder gesellschaftliche Nachteile entstehen. Die heute bestehende Infrastruktur (Turnhalle, Versammlungsraum für Bevölkerung, Infrastruktur SHB) muss nach dem Rückbau des Munitionslagers wieder zur Verfügung stehen.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat teilt vollumfänglich die Haltung der Motionäre, dass die Räumung des Munitionslagers auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Mitholz einschneidende Auswirkungen hat. Es ist ihm daher ein grosses Anliegen, sich in dieser ausserordentlichen Situation für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die betroffene Bevölkerung bestmöglich zu unterstützen. Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Mitwirkung zum Vorgehen bei der Räumung des ehemaligen Munitionslagers dahingehend geäussert (RRB 575/2020 vom 20.05.2020<sup>1</sup>) und vom VBS ein pragmatisches und unbürokratisches Vorgehen sowie die Entschädigung aller entstehenden Kosten verlangt. Er wird die Interessen der Bevölkerung und Gemeinden und nicht zuletzt des gesamten Kantons Bern in den weiteren Verhandlungen im über Jahre dauernden Räumungsprozess weiterhin mit Nachdruck vertreten. Rechtssicherheit für die Bevölkerung von Mitholz bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz gehört für den Regierungsrat neben der physischen Unversehrtheit der Bevölkerung zu den prioritären Forderungen. Er beantragt daher Annahme der Motion.

Zu den einzelnen Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Antrag 1**

Der Regierungsrat wird sich mit allen seinen zur Verfügung stehenden Mitteln beim VBS dafür einsetzen, dass weder der Gemeinde Kandergrund noch den Bewohnerinnen und Bewohnern von Mitholz aufgrund des Rückbaus des Munitionslagers finanzielle oder gesellschaftliche Nachteile entstehen. Er wird dies

<sup>1</sup> [https://www.rr.be.ch/rrr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche\\_rrb/beschluesse-detailseite.gid-debc0254548e4d8ba677cc6ba419eba8.html](https://www.rr.be.ch/rrr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-debc0254548e4d8ba677cc6ba419eba8.html)

bei jeder sich bietenden Gelegenheit beim VBS deponieren und entsprechend Einfluss nehmen oder gegebenenfalls intervenieren.

#### Antrag 2

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass für die betroffene Bevölkerung insbesondere auf dem Gemeindegebiet von Kandergrund flexible und pragmatische raumplanerische Lösungen für Ersatzbauten ermöglicht werden sollen. Es ist ihm ein wichtiges Anliegen, alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Bevölkerung rasch und unbürokratisch umzusetzen, damit der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum andernorts ausgeschieden werden kann. Er wird diesbezüglich beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beantragen, dass wegen der Sondersituation in Mitholz bei der Ausscheidung der Ersatz-Bauzone auf den sonst üblichen strengen Baulandbedarfsnachweis verzichtet werden kann. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), welches im Kanton Bern für die Genehmigung von Einzonungen zuständig ist, hat bereits mit dem ARE das Gespräch aufgenommen.

#### Antrag 3

In seiner Stellungnahme zum Vorgehen zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz verlangt der Regierungsrat, Planungs- und Bewilligungsverfahren unverzüglich zu klären und im Zeitplan darzustellen. Es sei zu prüfen, ob durch den Erlass einer speziellen Regelung («Lex Mitholz») eine Beschleunigung der Verfahren und Abläufe erreicht werden könnte. Zu dieser Forderung gehört auch auf die Festlegung, welche Bauten und Anlagen in einem kantonalen Nutzungsplanungsverfahren und welche im eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren (PGV) nach Artikel 126 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3.2.1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) bewilligt werden sollen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass möglichst viele Bauten und Anlagen ins PGV zu intergrieren sind, da dieses Verfahren, auf Kosten des Bundes, schneller und effizienter ist als mehrere kommunale Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren. Der Regierungsrat ist sich der Dringlichkeit der Bestimmung der Genehmigungsverfahren bewusst und wird auf eine rasche Klärung mit dem VBS drängen.

#### Antrag 4

Die Motionäre fordern, dass der gewünschte Umzugsort der Mitholzerinnen und Mitholzer von allen Behörden zu respektieren sei.

Ende Februar 2020 informierte das VBS die betroffene Bevölkerung über das Konzept zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz und eröffnete eine Mitwirkung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wurde bis zum 29. Mai 2020 Gelegenheit gegeben, zu den Auswirkungen der vorgesehenen Räumungsarbeiten Stellung zu nehmen. Anhand eines Fragebogens eigens für die Bevölkerung von Mitholz (Gemeinde Kandergrund) konnten sie sich zu den Auswirkungen der Evakuierung und des Wegzugs unter Beantwortung der folgenden Fragen äussern:

- Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Evakuierungs- resp. Wegzugszeiträume auf die Wahl Ihres Wohnorts? Würden Sie auf jeden Fall nur temporär umziehen oder würden Sie ab einer bestimmten Zeitdauer Ihren Wohnort definitiv wechseln?
- Wo würden Sie Ihren Wohnort / den Standort Ihres Unternehmens bei einem Wegzug vorzugsweise wählen?
- Welche konkrete Unterstützung durch die Behörden erwarten Sie persönlich bei einer kurzfristigen Evakuierung von wenigen Tagen / bei einem Wegzug über mehrere Jahre?

Die Auswertung des VBS wird ergeben, welches die konkreten Bedürfnisse der Bevölkerung von Mitholz sind. Gestützt auf diese Auswertung und auf individuelle, persönliche Bedürfniserhebungen in Gesprächen des VBS mit den Betroffenen wird sich zeigen, wer nur temporär umziehen oder wer ab einer bestimmten Zeitdauer der Evakuierung den Wohnort definitiv wechseln möchte. Auch werden sich Anhaltspunkte ergeben, in welche Gemeinde (Kandergrund, Kandersteg, Frutigen oder ausserhalb dieser drei Gemeinden) Betroffene provisorisch oder definitiv umziehen möchten. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, wird der Regierungsrat danach streben, die von den Betroffenen gewünschten Umzugsorte möglichst zu berücksichtigen.

## Antrag 5

Eine auch aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich wünschbare Wiederbesiedlung des Dorfes Mitholz nach dem Rückbau ist nicht zuletzt davon abhängig, ob bzw. in welchem Umfang aus Sicherheitsgründen überhaupt eine Wiederbesiedlung zulässig sein wird und ob ehemalige Bewohnerinnen oder Bewohner, deren Nachkommen oder Dritte nach der sehr langen Räumungsphase wieder im Dorf Mitholz wohnen und / oder arbeiten möchten. Erst wenn die Ergebnisse der Mitwirkungsfragen (vgl. oben Antrag 4) bekannt sind und das Vorgehen sowie die konkrete Planung des VBS vorliegen, kann eine Wiederbesiedlung genauer geprüft werden.

Verteiler

- Grosser Rat